



# Sassnitz Stadtanzeiger



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 04/2002 - 9. Jahrgang

24. April 2002

kostenlose Ausgabe

### INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Sassnitz
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung
- ❖ 2. Änd. B-Plan Nr. 4 „Mukraner Straße, 2. BA“
- ❖ 3. Änd. B-Plan Nr. 4 „Mukraner Straße, 2. BA“
- ❖ Jahresabschluss 2000 der Stubnitzhaus Sassnitz GmbH
- ❖ Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Sassnitz
- ❖ 1. Änd. B-Plan Nr. 14 „Stadtmitte“



### Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Sassnitz in Sassnitz

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Sassnitz in Sassnitz hat der Gemeindegemeinderat am 09.10.2001 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

#### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5**  
**Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6**  
**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

1. Wahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre  
- je Grabstelle -: 162,50 EURO  
(Doppelwahlstelle 325,00 EURO / Dreifachwahlstelle 487,50 EURO)

- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle -: 6,50 EURO

Bei Doppel- u. Mehrfachwahlstellen Verlängerung nur in der Gesamtheit möglich.

2. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 20 Jahre  
- je Grabstelle -: 110,00 EURO  
(für max. 4 Urnen)

- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
- je Grabstelle -: 5,50 EURO

(Der Preisunterschied zwischen einer Wahlgrabstätte und einer Urnengrabstätte ergibt sich aus der geringeren Größe der Urnenstelle.)

3. Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Bestattung v. Urnen)  
- einmaliger Grabstellenkauf -: 260,00 EURO  
(Verlängerung nicht möglich)

4. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß 1.b zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstelle

**II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle  
je Bestattungsfall: 55,00 EURO

2. Gebühr für die Heizung der Friedhofskapelle  
je Hallennutzung: 15,00 EURO

**III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:  
für Abfallentsorgung, Wasser, Weginstandhaltung**

- für ein Jahr für:
- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| Einzelwahlgrabstätte            | 14,00 EURO |
| Doppelwahlgrabstätte            | 25,00 EURO |
| Dreierwahlgrabstätte            | 36,00 EURO |
| Viererwahlgrabstätte            | 47,00 EURO |
| Einzelurnenstelle (bis 4 Urnen) | 8,00 EURO  |

#### **IV. Sonstige Gebühren:**

Entsorgung von Grabmalen:	15,00 EURO
Kirchliche Amtshandlungsgebühren:	15,00 EURO
Verwaltungsgebühren:	10,00 EURO
Orgelnutzung:	10,00 EURO
Glockenläuten:	5,00 EURO

#### **§ 7**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### **§ 8**

#### **Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Sassnitz, den 09.10.2001

Der Gemeindegemeinderat:

gez.  
Thurid Pörksen  
Vorsitzende

Die Friedhofsgebührenordnung wurde gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 1 der Kirchlichen Verwaltungsordnung am 27.03.2002 kirchenaufsichtlich genehmigt.

\*\*\*

#### **Jahresabschluss 2000 Stubnitzhaus Sassnitz gGmbH**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2000 der Stubnitzhaus Sassnitz gGmbH ist erfolgt.

Der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht 2000 werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an 14 Tage in den Geschäftsräumen der Stubnitzhaus Sassnitz gGmbH, Hafenstraße 12 d in 18546 Sassnitz, öffentlich ausgelegt.

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Stubnitzhaus Sassnitz gGmbH wurden Entlastungen erteilt.

gez.  
Carsten Hertwig  
Prokurist

\*\*\*

## **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Sassnitz**

*In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2002.*

Aufgrund § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V Nr. 5 S. 249) und § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes M-V (GemHVO) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V Nr. 24 S. 363) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 4. Dezember 1995 folgende Satzung erlassen:

geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Beschluss Nr. 93-09/01 STV)

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Vorschriften in dieser Satzung gelten für Stundung, Niederschlagung und Erlass aller Ansprüche der Stadt Sassnitz, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins einer Forderung. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
2. Niederschlagung ist der zeitweilige Verzicht auf die Betreibung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
3. Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

### **§ 3 Stundung von Ansprüchen**

(1) Ansprüche der Stadt können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeiten eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Jahr hinausgeschoben werden.

(3) Für gestundete Ansprüche sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 6 % p. a. zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,00 € belaufen würde.

(4) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden bzw. über Zinssenkung befunden werden:

1. von dem Leiter der Stadtkasse bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschläge sowie bei Vollstreckungskosten, soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 50,00 € nicht überschritten wird,
2. von dem Leiter des Kämmereiamtes bei Beträgen bis zu 2.500,00 €
3. von dem Bürgermeister bei Beträgen bis zu 5.000,00 €
4. von dem Hauptausschuss bei Beträgen bis zu 15.000,00 €
5. von der Stadtvertretung bei Beträgen über 15.000,00 €

## **§ 4 Niederschlagung von Ansprüchen**

(1) Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. von dem Leiter der Stadtkasse bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschläge sowie bei Vollstreckungskosten, soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 50,00 € nicht überschritten wird,
2. von dem Leiter des Kämmereriamtes bei Beträgen bis 1.250,00 €
3. von dem Bürgermeister bei Beträgen bis zu 2.500,00 €
4. von dem Hauptausschuss bei Beträgen bis zu 10.000,00 €
5. von der Stadtvertretung bei Beträgen über 10.000,00 €

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Kämmererei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung
6. Zeitpunkt der Verjährung

## **§ 5 Erlass von Ansprüchen**

(1) Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. von dem Leiter der Stadtkasse bei Mahngebühren und Nebenforderungen, wie Zinsen und Säumniszuschläge sowie bei Vollstreckungskosten, soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 50,00 € nicht überschritten wird,
2. von dem Bürgermeister bei Beträgen bis zu 500,00 €
3. von dem Hauptausschuss bei Beträgen bis zu 5.000,00 €
4. von der Stadtvertretung bei Beträgen über 5.000,00 €

## § 6 Gültigkeit anderer Verordnungen

(1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche Forderungen der Stadt, soweit für die keine besonderen Vorschriften bestehen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Sassnitz vom 30. August 1993 außer Kraft.

Sassnitz, den 12. Dezember 1995

D. Holtz  
Bürgermeister



## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Stadtmitte“ Inkraftsetzung

In der Sitzung der Stadtvertretung Sassnitz vom 08.04.02 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Stadtmitte“, betreffend eine Fläche östlich des Friedhofes an der Waldmeisterstraße und nördlich der Gleisanlagen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.  
Der Beschluß wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. 07.2001 (BGBl. I S. 1950), bekannt gemacht.

**Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Stadtmitte“ tritt damit am 24.04.2002 in Kraft.**

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Sassnitz in 18546 Sassnitz, Waldmeisterstr. 6, Bauamt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 124 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sassnitz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sassnitz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Verstöße gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder die aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Sassnitz geltend gemacht worden sind. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

D. Holtz  
Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 4 „Mukraner Straße 2. BA“ (2. Änderung)  
Inkraftsetzung für die Teilfläche Nr. 4**

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 09.10.2000 wurde der **Bebauungsplan Nr. 4 „Mukraner Straße 2. BA“ i.d.F. der 2. Änderung** mit korrigierten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluß wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 86 (4) Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.05.98 (GVOBl. M-V S. 468) **für die Teilfläche Nr. 4** bekannt gemacht.

**Der Bebauungsplan Nr. 4 „Mukraner Straße 2. BA“ i.d.F. der 2. Änderung tritt damit für die Teilfläche Nr. 4 am 24.04.2002 in Kraft.**

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Sassnitz in 18546 Sassnitz, Waldmeisterstr. 6, Bauamt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 124 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sassnitz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sassnitz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Verstöße gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder die aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Sassnitz geltend gemacht worden sind. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

D. Holtz  
Bürgermeister

❖ ❖ ❖

**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Mukraner Straße – 2. BA“  
frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 (1) BauGB)**

Die Stadtvertretung Sassnitz hat in ihrer Sitzung vom 04.03.02 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4 „Mukraner Straße – 2. BA“ im umfassenden Verfahren nach §§ 3, 4 BauGB zu ändern.

**Die Änderungen betreffen den Bereich südlich der Schlossallee und östlich der vorhandenen Bebauung am Quellweg (bisherige Fläche des Aktivspielplatzes).**

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Ausweisung von Wohnbauflächen für den Einfamilienhausbau und die Regelung der dafür erforderlichen verkehrlichen Erschließungssituation.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung findet in der Zeit

vom **08.05.02 bis zum 22.05.02**

Montag, Mittwoch u. Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr
statt.	

Während dieser Zeit liegt der Vorentwurf der Änderungssatzung im Bauamt der Stadt Sassnitz, 18546 Sassnitz, Waldmeisterstr. 6 zur Einsichtnahme aus. Es besteht während dieser Zeit die Möglichkeit, die Planabsichten zu erörtern sowie Anregungen zu der Planung vorzubringen.

D. Holtz  
Bürgermeister

❖ ❖ ❖

**Im nichtöffentlichen Teil der 2. Sitzung am 4. März 2002 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:**

**Beschlussvorlage Nr. 17-02/02 STV „Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf des Grundstückes ‚Brunnenstraße 1 a‘“**

Das Grundstück „Brunnenstraße 1 a“ wird in der „Ostsee-Zeitung“ zum Verkauf gegen Höchstgebot ausgeschrieben.

Über den Verkauf des Grundstückes an einen der Bieter wird zu gegebener Zeit durch die Stadtvertretung entschieden.

**Beschlussvorlage Nr. 18-02/02 STV „Grundstücksübertragung im Bbauungsgebiet B-Plan Nr. 4 ‚Mukraner Straße‘“**

Die Stadtvertretung stimmt der Übertragung der aufgeführten Grundstücke an die Aktiv-Baubetreuung GmbH zu.

Vor der Übertragung, die zum Verkehrswert zu erfolgen hat, sind die Leitungsrechte dinglich zu sichern.

Sämtliche Erwerbsnebenkosten sowie Vermessungskosten sind von der Aktiv-Baubetreuung GmbH zu tragen.

**Beschlussvorlage Nr. 19-02/02 STV „Erbbaurechtsbestellung am Grundstück ‚Stubbenkammerstraße 5 b‘“**

Die Stadt schließt mit dem Unternehmen Sassnitz e.V. einen Erbbaurechtsvertrag über das Grundstück, Gemarkung Stubnitz, Flur 3, Flurstück 43/1 mit 117 m<sup>2</sup> mit der Zweckbindung, dieses als Lagerraum zu nutzen.

Die Laufzeit des Vertrages wird auf 47 Jahre, der Erbbauzins auf 3 % vom Verkehrswert des Grundstückes festgesetzt.

Das aufstehende Gebäude wird zum Verkehrswert an den Erbbauberechtigten verkauft.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten trägt der Erbbauberechtigte.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Verkehrswert feststellen zu lassen und den Erbbaurechtsvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 21-02/02 STV „Sanierung Rathaus – Vergabe von Bauleistungen, Los 1, Hauptbaugewerke“**

Die Firma Hoppenrath aus Stralsund wird der Zuschlag zum Angebotspreis erteilt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Vertragsabschluss zu veranlassen.

**Beschlussvorlage Nr. 22-02/02 STV „Einlegung von Berufung im Rechtsstreit Stadt Sassnitz gegen Rechtsanwalt Langhoff (als Insolvenzverwalter der Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Sassnitz mbH) zu Forderungen aus einer Bürgschaftserklärung der Stadt gegenüber der West LB“**

Im Rechtsstreit wird Berufung beim Oberlandesgericht Rostock eingelegt.

Die Berufung wird über Rechtsanwältin Pleuse aus dem Büro Lorentz, Macht & Pleuse in Schwerin eingelegt. Die Bearbeitung des Vorganges verbleibt in den Händen von RA van Alen. Der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde wird der Streit verkündet.

**Beschlussvorlage Nr. 23-02/02 STV „Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Robbenzentrums Rügen“**

Der Standort „ehemaliges Tanklager“ im Westhafen für die Investition „Robbenzentrum Rügen“ wird grundsätzlich befürwortet.

Dem Investor wird von Seiten der Stadt Unterstützung für die Umsetzung des Vorhabens gegeben.

**Beschlussvorlage Nr. 24-02/02 STV „Flächenoptimierung durch Ankauf und Tausch von Gewerbeflächen im Bereich des Fährhafens / Fährbahnhofs Sassnitz-Mukran“**

Die Stadtvertretung stimmt dem dargestellten Ankauf und Tausch der Grundstücke zu den genannten Bedingungen zu.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Verträge auszuhandeln und zu unterzeichnen.

**Der Hauptausschuss der Stadt Sassnitz fasste in seiner 3. Sitzung am 25. März 2002 folgende Beschlüsse:**

**Beschlussvorlage Nr. 27-03/02 HA „Übertragung von Vermögen des Kinder- und Jugendchores ‚Uferschwalben‘“**

Der Restgeldbestand beläuft sich auf 497,07 €. Des Weiteren befindet sich im Vermögen ein E-Piano im Werte von 824,00 €. Der Volkschor Sassnitz hat den Wunsch geäußert, dieses Instrument käuflich zu erwerben. Somit ergibt sich eine Gesamtsumme von 1.321,07 €. Das Vermögen in dieser Höhe wird je zur Hälfte den Jas-munder Plattdänzern und dem Jugendblasorchester zugesprochen.

**Layout & Druck, Herausgeber:**

Stadtverwaltung Sassnitz  
Waldmeisterstraße 6  
18546 Sassnitz  
Tel.: (03 83 92) 68-0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63  
E-Mail: buero-stadtvertretung@sassnitz.de  
Internet: <http://www.sassnitz.de>

**Erscheinungsweise:**

mindestens vierteljährlich

**Bezugsmöglichkeiten:**

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung Sassnitz  
ABO-Abgabe nach Vereinbarung